



UNIQA Insurance Group AG

15. ordentliche Hauptversammlung vom 26. Mai 2014

Beschlussvorschläge des Vorstands

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2013, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2013.

Kein Antrag und keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Bilanzgewinn des Jahres 2013 in Höhe von EUR 108.208.827,81 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 35 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (309.000.000 zum 31.12.2013 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung gehaltener eigener Aktien). Der verbleibende Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (je im Geschäftsjahr 2013) wird für das Geschäftsjahr 2013 in getrennten Abstimmungen die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2013 mit EUR 380.000,-- insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats sollen EUR 300,-- je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats betragen.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufsichtsrat vorgeschlagen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2015 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über die Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen, seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem (einschließlich Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 AQSG) sowie die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor -, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Kein Vorschlag des Vorstands.

6. Tagesordnungspunkt 6

Wahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Herr Präsident Univ.Prof. Dr. Georg Winckler und Herr Präsident Hofrat Dr. Ewald Wetscherek scheidern aufgrund des Erreichens der in der Satzung vorgesehenen Altersgrenze von 70 Jahren mit Beendigung der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft aus dem Aufsichtsrat aus. Weiters legt Herr Generaldirektor Mag. Dr. Günther Reibersdorfer sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft ebenfalls mit Wirkung der Beendigung der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zurück.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und soll weiter aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern

bestehen. Aufgrund der Beendigung der Aufsichtsratsmandate von Herrn Präsident Univ.Prof. Dr. Georg Winckler, Herrn Präsident Hofrat Dr. Ewald Wetscherek und Herrn Generaldirektor Mag. Dr. Günther Reibersdorfer sind drei Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, um die Zahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern wieder zu erreichen.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats werden auf Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen, nämlich Frau Prof. Dr. Nadine Gatzert, Frau Kory Sorenson und Herr Dr. Markus Andréewitch (siehe unten), wurden die Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, nämlich betreffend fachlicher Qualifikation, beruflicher oder vergleichbarer Funktionen sowie dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Eine entsprechende Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kandidaten die Kenntnis der Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung und der internen Compliance-Richtlinie von UNIQA bestätigt und erklärt, den von der Gesellschaft anerkannten Grundsätzen des Corporate Governance Kodex entsprechen zu wollen. Im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit haben die vorgeschlagenen Personen erklärt, unabhängig zu sein. Auf die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemachten Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen wird verwiesen.

Die Hauptversammlung ist bei den Wahlen in nachstehender Weise an die Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds samt der Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, dh spätestens am 16.5.2014, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende(n) Person(en) nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf (dürfen). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 14.5.2014 zugehen müssten; hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einladung zur 15. ordentlichen Hauptversammlung (Hinweis auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Z 5 AktG) und auf die Unterlage *Weitergehende Informationen* zu den Aktionärsrechten gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG) verwiesen.

Kein Vorschlag des Vorstands.

7. Tagesordnungspunkt 7

Widerruf der von der 14. ordentlichen Hauptversammlung vom 27.5.2013 erteilten Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) sowie Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, bis einschließlich 30.6.2019

- (a) **das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 81.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 81.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,**

- (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital**
- (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder**
- (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder**
- (b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder**
- (b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen**

erhöht wird, sowie

- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital)**

sowie Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 4 Abs 3 gemäß dem Beschluss über das genehmigte Kapital.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die in der 14. ordentlichen Hauptversammlung vom 27.5.2013 erteilte Ermächtigung betreffend die Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) deren Widerruf vor und unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die bis 30.6.2018 befristete Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 12.371.850,00 durch Ausgabe von bis zu 12.371.850 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen, wird widerrufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis einschließlich 30.6.2019

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 81.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 81.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,*

(b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital

(b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder

(b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,

erhöht wird, sowie

(c.) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Die Satzung möge dementsprechend in § 4 Abs 3 dahingehend geändert werden, dass diese Bestimmung lautet wie folgt:

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.6.2019

(a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 81.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 81.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,

(b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital

(b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder

(b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,

erhöht wird, sowie

(c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

8. Tagesordnungspunkt 8

Beschlussfassung über Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 7 Abs 9 dahingehend, dass Aufsichtsratsmitglieder zu Aufsichtsratssitzungen im Weg von Videokonferenzen zugeschaltet werden und ihr Stimmrecht im Weg einer solchen Videokonferenz ausüben können.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung die Satzung der Gesellschaft ändere und folgenden Beschluss fasse:

„Die Satzung der Gesellschaft wird in § 7 Abs 9 (Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrats) dahingehend ergänzt, dass ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt wird: Aufsichtsratsmitglieder können zu Aufsichtsratssitzungen im Weg von Videokonferenzen, in Bild und Ton mit Echtzeitübertragung, jedoch ohne körperliche Anwesenheit am Sitzungsort zugeschaltet werden und ihr Stimmrecht im Weg einer solchen Videokonferenz ausüben (§ 92 Abs 5 4. Satz AktG); die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich auch in diesem Fall nach Satz 1.“